

- Nr. 12 Beschluß vom 11. Dezember 1962 (2 BvL 2, 3, 21, 24/60, 4, 17/61). Zur Bedeutung des dem Bundesgesetzgeber in Art. 131 GG erteilten Gesetzgebungsauftrags für die bundesstaatliche Kompetenzverteilung (GG Art. 70 ff.). – Für die Frage, wie Staatszusammenbrüche im Bereich des Beamtenrechts zu liquidieren sind, gibt es keine hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums (GG Art. 33 Abs. 5). – Die Änderung eines leistungsgewährenden Gesetzes kann sich nur auf solche Einzelmaßnahmen auswirken, die nach Verkündung des Änderungsgesetzes getroffen worden sind (Rechtsstaatsprinzip). – Teilnichtigerklärung von § 2 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 18 des nordrh.-westf. AAG (vom 15. Dezember 1952 – GVBl. S. 423) zu G 131 167
- Nr. 13 Beschluß vom 18. Dezember 1962 nach § 24 BVerfGG (1 BvL 11/62). „Vorlagereife“. Eine Vorlage nach Art. 100 Abs. 1 GG ist unzulässig, solange sich das Gericht nach dem Stand seines Verfahrens über die Entscheidungserheblichkeit der Norm noch kein Urteil hat bilden können (BVerfGG § 80 Abs. 2 Satz 1), wie etwa im Falle der ungewissen Erwartung, daß der Beklagte einem Klagebegehren nicht entgegentreten werde (ZPO §§ 138 Abs. 3, 331, 333) 211
- Nr. 14 Beschluß vom 18. Dezember 1962 (2 BvR 396/62). Eine Prozeßpartei darf sich auch nach Erledigung der Hauptsache (für die isolierte Kostenentscheidung) darauf verlassen, daß eine gutachtliche Stellungnahme, von deren Einholung sie Kenntnis hatte, ihr nach Eingang jedenfalls dann bekanntgegeben wird, wenn das Gericht die Stellungnahme für die Entscheidung verwerten möchte (GG Art. 103 Abs. 1) 214
- Nr. 15 Beschluß vom 18. Dezember 1962 nach § 24 BVerfGG (2 BvR 569/62). Verwerfung einer Verfassungsbeschwerde, nachdem das Bundesverfassungsgericht die Zwangsvollstreckung aus einem Zuschlagsbeschluß zunächst eingestellt hatte (BVerfGG § 32) . . . 219
- Nr. 16 Beschluß vom 18. Dezember 1962 (1 BvR 665/62). Die Vollstreckung einer gegen einen Verlagsbuchhalter zur Erzwingung eines Zeugnisses angeordnete Haft wird bis zur Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde ausgesetzt, weil die Abwägung zwischen den Interessen der Strafverfolgung und denen der Pressefreiheit im Vorprozeß nicht erörtert worden ist (GG Art. 5 Abs. 1 Satz 2; BVerfGG § 32; StPO §§ 53, 55) 223

INHALT

- Nr. 1 Urteil vom 30. Oktober 1962 (2 BvF 2/60, 1, 2, 3/61). Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für die „Seewasserstraßen und die dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen“ (GG Art. 74 Nr. 21) rechtfertigt nur Regelungen, die sich auf die Wasserstraßen als Verkehrswege beziehen. – Das Gesetz zur Reinhaltung der Bundeswasserstraßen (vom 17. August 1960, BGBl. II S. 2125) ist mit Art. 70 GG unvereinbar und daher nichtig 1
- Nr. 2 Beschluß vom 30. Oktober 1962 (2 BvM 1/60). Eine Regel des Völkerrechts, nach der die inländische Gerichtsbarkeit für Klagen gegen einen ausländischen Staat in bezug auf sein Gesandtschaftsgrundstück jedenfalls ausgeschlossen ist, ist nicht Bestandteil des Bundesrechts. – Für Klagen gegen einen ausländischen Staat auf Bewilligung der Berichtigung des Grundbuches hinsichtlich des Eigentums an seinem Gesandtschaftsgrundstück ist die deutsche Gerichtsbarkeit nicht durch eine allgemeine Regel des Völkerrechts (GG Art. 25) ausgeschlossen. – Zulässigkeit von Vorlagen nach Art. 100 Abs. 2 GG 25
- Nr. 3 Beschluß vom 30. Oktober 1962 (2 BvR 450/62). Aufhebung einer Gerichtsentscheidung und Zurückverweisung (an ein anderes Gericht) wegen Verletzung von Art. 103 Abs. 1 GG 43
- Nr. 4 Beschluß vom 6. November 1962 (2 BvR 151/60). Aufhebung eines Urteils, weil die Rechtsetzungsorgane es unterlassen haben, den „von Rohdich'schen Legatenfonds“ in die Anlage A zu § 2 des G 131 aufzunehmen (GG Art. 3 Abs. 1). – „Stiftung des öffentlichen Rechts“ 46
- Nr. 5 Urteil vom 9. November 1962 (1 BvR 586/62). Der Antrag des „Spiegel“-Verlags, wegen der Art und Weise, wie ein Durchsuchungsbefehl vollstreckt wird, eine einstweilige Anordnung zu erlassen, wird abgelehnt. – Abwägung zwischen den Erfordernissen einer freien Presse und denen der Strafrechtspflege. – Grundsätzliche Rechtsprobleme können nicht im Verfahren der einstweiligen Anordnung entschieden werden (GG Art. 5; BVerfGG § 32; StPO § 53 Abs. 1 Nr. 5, § 97 Abs. 5) 77

- Nr. 6 Beschluß vom 13. November 1962 (2 BvL 4/60). Der Ausschluß der Gehaltsansprüche der kriegsgefangenen Beamten durch das G 131 ist mit dem GG vereinbar (GG Art. 3 Abs. 1, 33 Abs. 5; nordrh.-westf. Gesetz über die Bezüge der kriegsgefangenen Beamten – vom 15. Dezember 1952, GVBl. S. 427). – Eine nach Art. 100 Abs. 1 GG erstrebte Prüfung eines Landgesetzes kann die Prüfung eines Bundesgesetzes notwendig machen 80
- Nr. 7 Beschluß vom 13. November 1962 (2 BvL 5/60). Nichtanwendung einer Verfolgungsverjährungsvorschrift auf das spezielle Ausleseverfahren des § 9 Abs. 1 Satz 1 G 131 (GG Art. 3 Abs. 1; nordrh.-westf. KAG vom 15. Dezember 1952, GVBl. S. 423, zu G 131). – Die Rechtsansicht des vorlegenden Gerichts kann auch dann haltbar sein, wenn sie im Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts steht (GG Art. 100 Abs. 1; BVerfGG § 31 i.V.m. § 80 Abs. 2) 105
- Nr. 8 Beschluß vom 14. November 1962 (1 BvL 18/61). Eine Vorlage nach Art. 100 Abs. 1 Satz 1 GG ist unzulässig, wenn es auf die zur Prüfung gestellte Vorschrift nicht ankommt (BVerfGG § 80 Abs. 2 Satz 1). – Das Bundesverfassungsgericht darf nicht dadurch in die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers eingreifen, daß es eine begünstigende Regelung auf einen vom Gesetz ausgeschlossenen Personenkreis ausdehnt (Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte – vom 27. Juli 1957, BGBl. I S. 1063 – § 25 Abs. 1). Ein solcher Eingriff liegt nicht vor, wenn für die Herstellung der Gleichheit nur *eine* Regelung möglich ist 121
- Nr. 9 Urteil vom 14. November 1962 (1 BvR 987/58). Zurückweisung einer Verfassungsbeschwerde gegen das Allgemeine Kriegsfolgengesetz (vom 5. November 1957 – BGBl. I S. 1747). – Die Regelungsbefugnis aus Art. 134 Abs. 4 GG umfaßt die Regelung der Passiven des Deutschen Reiches 126
- Nr. 10 Beschluß vom 27. November 1962 (2 BvL 13/61). § 6 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes (i.d.F. des Gesetzes vom 14. November 1951, BGBl. I S. 885) und § 18 Abs. 1 Nr. 1 dieses Gesetzes, soweit er die Bundesregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigt, waren mit Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG nicht vereinbar und deshalb nichtig 153
- Nr. 11 Beschluß vom 29. November 1962 nach § 91 a BVerfGG (2 BvR 587/62). Der Gesetzgeber ist nicht von Verfassungs wegen verpflichtet, die Briefwahl einzuführen (GG Art. 3; hess. Landtagswahlgesetz – i.d.F. vom 12. Juli 1962, GVBl. S. 343 – § 13 . . . 165

II-20 3-20

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

Herausgegeben
von den
Mitgliedern des Bundesverfassungsgerichts

15. Band · Lieferung 1-2



1964

J. C. B. MOHR (PAUL SIEBECK) TÜBINGEN